

Der Bisam fällt nicht unter das Jagdrecht, ist jedoch EU-rechtlich als invasive gebietsfremde Art eingestuft.

Die Oberste Jagdbehörde gibt bekannt, dass eine Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung im öffentlichen Interesse liegt.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass Jäger den Bisam bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (invasive gebietsfremde Art) ohne gesonderte behördliche Erlaubnis – auch mit der Schusswaffe – entnehmen dürfen.

Das heißt, dass es für die Erlegung des Bisam durch Jäger im Rahmen der befugten Jagdausübung weder einer artenschutzrechtlichen noch einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf. **Jäger dürfen den invasiven Bisam in ihren Revieren, sowohl gezielt oder auch als "Beifang" bei der Jagd auf andere Wildarten, erlegen.**

Der Einsatz von Fallen (Voraussetzung Fallenlehrgang) ist mit Ausnahme von Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen) ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss, zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Falls Zweifel bestehen, ob ein solcher Fall vorliegt, kann zur Abstimmung des Sachverhalts Kontakt mit den Kollegen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf a. Inn aufgenommen werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, jedoch der Einsatz von Fallen trotzdem zur Bekämpfung des Bisams notwendig ist, ist eine Erlaubnis bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern einzuholen.

Für den Einsatz von Nachtsichttechnik bedarf es ebenfalls der Erlaubnis der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern.